



Allgemeine Militär-Zeitung.

12) Bei der Postverwaltung. *) Die Schirmmeister (mit Ausnahme von 33 Stellen, welche hiervon laut Allerhöchster Kabinettsordre vom 23. April 1830, auch mit Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit besetzt werden dürfen, haben die Militärinvaliden einen ausschließlichen Anspruch auf die Schirmmeisterstellen), die Schnellpost-Conducteure (wenngleich diese Stellen vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Militärinvaliden besetzt werden, so dürfen doch sämtliche Conducteurstellen der Schnellposten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. April 1830 auch Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit verliehen werden), die Packboten (hierbei concurriren bloß noch die Freiwilligen aus den letzten Feldzügen, so daß künftig die Packbotenstellen ausschließlich für Militärinvaliden mit dem Civilversorgungschein bestimmt bleiben), die Briefträger und Wagenmeister. Laut Kabinettsordre vom 28. Mai 1825 sind die in der damals eingereichten Nachweisung verzeichneten 245 Stellen für Militärinvaliden oder für sonst zur Civilversorgung berechnete Militärinvaliden und die übrigen 127 Stellen für Postillons und andere dazu besonders geeignete, im Postdienste beschäftigte Individuen bestimmt worden. Bei Vermehrung der Stellen sollen zwei Drittel mit Militärs und ein Drittel mit Postillons besetzt, die im Auslande oder bei Postwärtereien zu besetzenden Stellen ähnlicher Art aber nicht ausschließlich für Invaliden vorbehalten sein.